

S A T Z U N G

zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Rückersdorf (BBS) vom 16.04.1996

Die Gemeinde Rückersdorf erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des Kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende Satzung:

Erster Teil

Bürgerbegehren

§ 1

Bürgerbegehren

- (1) Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt eingereicht werden. Die Unterschriftenlisten müssen die Fragestellung, die Begründung sowie den Namen und die Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Sollen diese Vertretungsberechtigten ggf. ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gem. Abs. 4 zurückzuziehen, so soll das auf den Unterschriftenlisten angemerkt werden.
- (2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein und sie müssen das Begehren eigenhändig unterzeichnet haben. Außerdem ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. Unterschriften innerhalb einer Liste sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht genügt. Eintragungen in der Liste sind ungültig, wenn
 - (1) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 - (2) sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - (3) die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist.
- (4) Die Vertretungsberechtigten können, wenn dies gem. Abs. 1 Satz 3 auf den Listen angemerkt war, gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen. Aus diesem Grund sind die Vertretungsberechtigten spätestens eine Woche vor der Versendung über den Tag, an dem mit der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen begonnen wird, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Frist berechnet sich nach § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alternative 1, § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zweiter Teil
Bürgerentscheid
Wahlrecht, Stimmrecht

§ 2

Voraussetzungen des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tage des Bürgerentscheids
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Rückersdorf mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten, wobei dieser Aufenthalt dort vermutet wird, wo die Person gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
 3. nicht nach § 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wer das Wahlrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt.
- (3) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

§ 3

Ausschluß vom Wahlrecht

Der Ausschluß vom Wahlrecht regelt sich in entsprechender Anwendung des Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).

§ 4

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Ausländische Unionsbürger werden ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- (2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde,

2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis (siehe § 10) nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Dritter Teil

Abstimmungsorgane

§ 5

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. der Gemeindewahlleiter und der Gemeindewahlausschuß
 2. die Wahlvorsteher und die Wahlvorstände der gebildeten Stimmbezirke
 3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
- (3) Der Gemeindewahlausschuß und die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Wahlleiter, Wahlausschuß

- (1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. Ist er nicht nur vorübergehend verhindert, ist er nicht Gemeindewahlleiter.
- (2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert (z.B. aufgrund längerer Erkrankung, persönlicher Beteiligung oder weil er selbst Vertreter eines Bürgerbegehrens ist), bestellt der Gemeinderat den Stellvertreter des ersten Bürgermeisters, einen seiner weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeindeverwaltung zum Wahlleiter. Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters Art. 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat über Art. 39 GO hinaus auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bestellen kann.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Unterzeichner der Bürgerbegehren sowie die politischen Parteien und die Wählergrup-

pen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde Rückersdorf nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Keine dieser Gruppierungen (Bürgerbegehren, Parteien oder Wählergruppen) darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

§ 7

Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

- (1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde bestellt.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie ein Schriftführer und bis zu drei Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten beruft.
- (3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, können bis zu sechs Stimmberechtigte zu Beisitzern berufen werden.

§ 8

Ehrenamt, Pflichten

Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Wahlorgans und zur Wahrnehmung der Geschäfte findet Art. 7 Abs. 1 und 2 GLKrWG entsprechende Anwendung.

Vierter Teil

Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids, Sicherung der Wahlfreiheit

§ 9

Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Gemeinderat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Kommunalwahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide – auch solche auf Landkreisebene – können am selben Tag stattfinden.
- (2) Die Abstimmung dauert von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Finden am Tag des Bürgerentscheids auch Bürgerentscheide des Landkreises statt, so kann in Abstimmung mit dem Kreiswahlleiter vom ersten Bürgermeister auch eine andere Abstimmungszeit festgesetzt werden.

§ 10

Wahlkreis, Stimmbezirke

Das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf bildet den Wahlkreis, der in Stimmbezirke unterteilt werden kann. Die Ein- bzw. Unterteilung erfolgt durch die Gemeinde. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 11

Wählerverzeichnisse

- (1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Wählerverzeichnis anzulegen. Darin sind die Stimmberechtigten einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids öffentlich auszulegen.
- (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muß nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.
- (3) Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen. Über sie entscheidet der Gemeindevahlausschuß.

§ 12

Erteilung von Wahlscheinen

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

§ 13

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Briefumschlag
 1. den Wahlschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zu übersenden. Der Wahlbrief muß bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheid bis 16.00 Uhr eingehen.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

§ 14

Unterrichtung über den Bürgerentscheid, Stimmzettel

- (1) Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet der erste Bürgermeister die Gemeindeglieder über die Fragestellung und die Durchführung des Bürgerentscheids. Zusätzlich legen die Vertretungsberechtigten sowie der Gemeinderat unter Beachtung von Art. 18a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids dar.
- (2) Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Gemeinderat. Der Stimmzettel muß die Fragestellung enthalten, darüber hinaus sind keine Angaben zulässig.
- (3) Bei Bürgerentscheiden, die vom Gemeinderat herbeigeführt worden sind (Art 18a Abs. 2 GO), erfolgt die Beschlußfassung über die Darstellung der Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids sowie über den Inhalt des Stimmzettels gemeinsam mit dem Beschluß darüber, dass ein Bürgerentscheid stattfindet. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten (= gesetzlichen) Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (4) Die Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind von der Gemeinde zu beschaffen.

§ 15

Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand und am gleichen Tag statt, so kann gleichzeitig auch eine Stichfrage gestellt werden. Die Stichfrage muß so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. Die Stichfrage ist in den Stimmzettel aufzunehmen. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

§ 16

Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 17

Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Gemeindevwahlausschuß, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefwahl.
- (3) Der Gemeindevwahlausschuß stellt das endgültige Wahlergebnis für sämtliche Stimmbezirke fest. Er kann die Ergebnisse der Stimmbezirke ggf. berichtigen. Der Wahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.
- (4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist ortsüblich, d.h. durch Anschlag an den Gemeindetafeln, bekanntzumachen (Art. 18a Abs. 16 GO).

§ 19

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Die Vorschriften des Art. 19 GLKrWG über die Beeinflussung der Abstimmenden, über die Veröffentlichung von Befragungen sowie über das Wahlgeheimnis gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Weitere Durchführungsvorschriften

§ 20

Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

- (1) Soweit gesetzlich, sowie in den Teilen Eins bis Vier dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) analog anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil - Wahlrecht -:

§ 1;

2. aus dem zweiten Teil - Wahlorgane, Beschwerdeausschuß -:

§§ 2 bis 8, § 9 mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Personen bei der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe anwesend sein müssen, §§ 10, 11, § 12 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand beschlussfähig ist, wenn bei Abstimmungen mindestens zwei seiner Mitglieder und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, §§ 13 und 14;

- 3. aus dem Dritten Teil - Vorbereitung der Wahl -:**
- 3.1. über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse die §§ 16 bis 19 und die §§ 20 bis 25,
- 3.2. über die Erteilung der Wahlscheine die §§ 26 bis 33,
- 3.3. über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen die §§ 34 bis 37;
- 4. aus dem Fünften Teil - Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl - :**
- 4.1. über die Bekanntmachung und Ausstattung die §§ 56 bis 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4,7 bis 12, Abs. 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Briefwahlvorsteher die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 7 bis 12 aufgeführten Hilfsmittel erhält.
- 4.2. über die Abstimmung die §§ 62 bis 70,
- 4.3. über die Briefwahl die §§ 72 bis 77;
- 5. aus dem Sechsten Teil - Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses -:**
- 5.1. über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 4 bis 6 und die §§ 83 und 84,
- 5.2. über die Ungültigkeit der Stimmvergabe die §§ 86, 87 und 90,
- 5.3. über die Feststellung des Ergebnisses § 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 92 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 94;
- 6. aus dem Achten Teil - Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen -:**
- §§ 100, 101
- Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 3, 4, 8, 9, 17 und 19 sollen sinngemäß übernommen werden. Vereinfachungen sind zulässig. Abs. 1 letzter Absatz gilt entsprechend.

Sechster Teil

Kosten

§ 21

Kosten

Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde (Art. 18a Abs. 10 Satz 2 GO). Finden am Tag des Bürgerentscheids auch Bürgerentscheide des Landkreises statt, so werden die angefallenen Kosten von Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte getragen.

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 1996 in Kraft.

Rückersdorf, 16.04.1996

GEMEINDE RÜCKERSDORF

i.V.

gez. Kaltenhäuser

KALTENHÄUSER
2. Bürgermeisterin

